

I. SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gründungstag

1. Der Verband führt den Namen „Verbandsgruppe 31“ (Nachfolgend als VG 31 bezeichnet) und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.
2. Der Sitz der Verbandsgruppe ist Wittingen.
3. Als Gründungstag gilt der 10. Januar 1971

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die VG ist die Vertretung aller Skatspieler der ihr angeschlossenen Klubs – Vereine.
2. Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben der VG sind:
 - Ausrichtung von Wettkämpfen der Verbandsgruppe
 - Förderung der Jugendarbeit.
 - Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Verbandsgruppe ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Klubs – Vereine. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Klubs – Vereins
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.
2. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der VG durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist nur zulässig, wenn
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied grob verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden.
 - b) das Mitglied seinen der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
 - c) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von 30 Tagen nach seinem Ausschluss an den Ehrenrat der VG wenden.
4. Die Mitgliedschaft eines Klubs – Vereins erlischt auch, wenn die Stärkemeldung bis zum jeweiligen Abgabetermin nicht vorliegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder (Klubs – Vereine) regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG diesen vorbehalten sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen der VG sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der VG 31, des LV 3 und des DSkV zu befolgen und durchzuführen.
2. Dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
3. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist spätestens bis zum 10. Januar eines Jahres für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen (Klubweise – keine Einzelzahlungen). Die Zahlung sollte bargeldlos auf unser Verbandskonto erfolgen.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet. Ein Anspruch auf Auszahlung von Kassenanteilen besteht grundsätzlich nicht.

§ 10 Organe

Organe der VG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 31 und findet jeweils am 1. Quartal des Jahres statt.
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4-2) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Klubs – Vereine
 - b) dem Vorstand
 - c) den Ehren- und fördernden Mitgliedern
 - d) den Kassenprüfern
 - e) dem Ehrenrat

2. Die Zahl der Delegierten der Klubs – Vereine bestimmt sich nach der Größe. Jeder Klub – Verein ist berechtigt, pro angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die vor der Mitgliederversammlung vorliegende Stärkemeldung.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1a-d) entfällt 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs der VG entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes, des Ehrenrates sowie den Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Ehrenrates
 - Änderung der Satzung
 - Änderung der Spielordnung
 - Änderung der Spesenordnung
 - Festlegen von Zuschüssen außerhalb der Spesenordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über frist- und formgerecht gestellter Anträge
 - Festsetzung des Beitrages der Klubs – Vereine
 - Auflösung der VG und Bestimmung über den Verbleib des Vermögens

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Klubs – Vereine und die Vorstandsmitglieder einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer der VG (schriftlich) eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung der VG bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist allen Mitgliedern (§ 4-2) bis spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sollten über die zur Zeit modernen IT – Möglichkeiten und auch Kenntnisse wie z.B. in Word / Excel und nach Möglichkeit in Acces haben. Eine Internetverbindung gehört auch dazu (schnellere und kostengünstige Kommunikationsmöglichkeit).

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Präsident
 2. Schatzmeister
 3. 1. Schriftwart
 4. 1. Spielleiter
 5. 2. Spielleiter

Jedes Vorstandsmitglied ist gleichzeitig auch Vertreter des Präsidenten. Bei Bedarf kann ein Jugendwart und/oder ein Damenreferent(in) eingesetzt (gewählt) werden. Diese Personen gehören dann dem erweiterten Vorstand (genau wie der Schiedsrichterobmann) an. Der Vorstand in seiner Gesamtheit (also der erweiterte Vorstand) trifft sich mindestens einmal im Jahr zur gemeinsamen Sitzung (letzte Sitzung im Jahr). Falls es jedoch Probleme (im Jugend- oder Damenbereich) geben sollte, werden sie auch zu anderen Sitzungen geladen.

2. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder:
 1. Repräsentieren der VG /Chronik

2. Führen der Kasse und Passverwaltung
 3. Gesamte Schriftverkehr / Terminplan / Datenbankpflege / Protokolle
 4. Gesamte Spielbetrieb
 5. Vertreter von 4 und VG – Ligaspielbetrieb
1. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der 4-jährigen Amtszeit ausscheiden, so kann dafür ein Ersatzmitglied eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der VG. Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstand ist zuständig für die:
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation der VG
 - d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
 - e) Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverbandes.

§ 21 Wahl des Vorstandes

1. Wählbarkeit (§ 22)
2. Amtsdauer (§ 23)
3. Wahlverfahren (§ 24)
4. Bestellung (§ 25)

§ 22 Wählbarkeit

1. Wählbar in den Vorstand sind alle Personen, die über ihren Klub – Verein ordentliches Mitglied der VG sind.

§ 23 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist auf vier Jahre festgelegt.
2. Die Gewählten bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 24 Wahlverfahren

1. Von der Mitgliederversammlung ist vor den Wahlen ein Wahlleiter zu bestimmen, der während der Entlastung des bisherigen Vorstandes und bei der Wahl des 1. Vorsitzenden die Versammlungsleitung übernimmt. Der Wahlleiter darf derzeit kein Amt in der VG bekleiden.
2. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Vorschlag ergeht oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
3. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
4. Wird ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
5. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht er dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
6. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zieht.
7. Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, müssen auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 25 Bestellung

1. Der gewählte Kandidat gilt durch die Annahme der Wahl für die Position, in die er gewählt worden ist, als bestellt.

§ 26 Wahl der Kassenprüfer; Aufgaben

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer aus verschiedenen Klubs – Vereinen gewählt, wobei Position 1 nach Ablauf eines Jahres ausscheidet und der zweitgewählte die Position 1 einnimmt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse der VG zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 27 Kasse der Verbandsgruppe

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die VG eine Kasse, die vom Schatzmeister geführt wird.
2. Bargeldlose Zahlungen sind über ein Girokonto abzuwickeln.
3. Barbestände und Guthaben auf dem Girokonto, die nicht für kurzfristige Verpflichtungen benötigt werden, sollten auf ein Sparbuch verzinslich angelegt werden.

§ 28 Entschädigungen, Spesenordnung

1. Alle in ein Amt der VG gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Entstehende Aufwendungen bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach den Bestimmungen der Spesenordnung der VG erstattet.
3. Die aktuelle Spesenordnung der VG ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 29 Spielbetrieb der Verbandsgruppe

1. Den Spielbetrieb der Verbandsgruppe regelt eine Spielordnung, sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 30 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Auflösung

1. Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Verbleib des Vermögens. Es ist für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden.

§ 32 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2024 in Kraft.